Realgemeinde Borg
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Am Böhmeufer 57
29699 Walsrode-Borg
Tel.: 0 51 61 / 38 19
Fax: 0 51 61 / 91 01 22
Email: Hnorden@t-online.de

Protokoll
Versammlung der Grundeigentümer am
Freitag, den 1. März 2025 im Schützenhaus Cordingen

Beginn: 10:40 Uhr
Ende: 11:45 Uhr

Teilnehmer: lt. Anwesenheitsliste

Hermann Norden (Verbandsvorsteher)
Carsten Hogrefe (Schriftführer)
Klaus Brüggemann
Harald Eschrich
Gerrit Hogrefe
Hans-Hermann Knust
Herbert Krone,
Edeltraut Möller für sich und
in Vollmacht für die Interessentenschaft Borg
und in Vollmacht für Gisela Wiechers
Sven Röders in Vollmacht für Ute Röders
Florian Stabrey in Vollmacht für Susanne Mathies
Dr. Gerd Höher (Gast)

Stimmberechtigt: 12 Grundstücksanteile

TOP 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Grundeigentümer erheben sich und gedenken des verstorbenen GE Peter John.

Die Grundeigentümer von Borg sind mit Bekanntmachung vom 7. Februar 2025 in der Walsroder Zeitung zu einer Versammlung der Realgemeinde Borg und der Erdölabbauberechtigten in Borg eingeladen worden. Gem. § 12 der gültigen Verbandssatzung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind.

Beschluss
Die Versammlung ist beschlussfähig **einstimmig**

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 23.02.2024

Das Protokoll hat zusammen mit dem Jahresabschluss vom 15.-23.02.2025 zur Einsichtnahme beim Verbandsvorsteher ausgelegen. Es steht ebenso unter der Internetseite der Stadt Walsrode - Realgemeinde Borg zur Verfügung.

Beschluss:
Das Protokoll wird genehmigt. **einstimmig**

TOP 3 Rechnungslegung

Der Vorsteher trägt die Rechenschaftsberichte des Jahres 2024 vor.

Es sind folgende Erträge zu verbuchen:
2024 132,70 €
Zum 1.1.2024 ist ein Betrag von 6.000 € als Sparkassenbrief angelegt worden.
Die Pacht für das Gelände der Borger Burg in Höhe von 153,39 € ist für 2024 erst am 12.2.2025 gezahlt worden. Dieser Betrag müsste hinzuaddiert werden, so dass ein Ertrag von 286,09 € zu verbuchen ist.

Beschlussvorschlag:
Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahre 2024 wird festgestellt. einstimmig
Der Jahresabschluss liegt dem Protokoll als Anlage bei.

TOP 4 Bericht der Abschlussprüfer

Die Rechnungsunterlagen und die vorgelegten Jahresabschlüsse sind am 11.02.2025 von den Abschlussprüfern Harald Eschrich und für den verstorbenen Peter John - ersatzweise von Dierk Brüggemann geprüft worden.

Die Einnahmen und Ausgaben des Realverbandes sind in einer Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung übersichtlich dargestellt. Die Kassenbestände sind nachvollziehbar dokumentiert. Anfangs- und Endbestände stimmen mit den Bankbeständen überein. Einer Entlastung von Vorstand und Rechnungsführung steht nichts entgegen.

Einwände wurden nicht erhoben.

TOP 5 Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführung für 2024

Die Aufsichtsbehörde hat den Realverband gem. § 35 Abs. 2 des RVG von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung befreit.
Deshalb kann die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 bereits heute in der Versammlung erfolgen.

Beschluss:
Die Versammlung erteilt Vorstand und Rechnungsführung in getrennter Abstimmung für das Jahr 2024 Entlastung.

einstimmig

TOP 6 Wahl des Verbandsvorstandes für die Dauer von 6 Jahren 1.4.2025 -31.3.2031

Gemäß § 4 der Verbandssatzung besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern

§ 5

Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom, Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

II. Der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand der Realgemeinde Borg besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer. Er wird von der Verbandsversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der Verbandsvorsteher wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Zum Wahlleiter wird Klaus Brüggemann bestimmt
Auf Vorschlag der Versammlung werden folgende Grundeigentümer gewählt:

1.	**Verbandsvorsteher:**	**Hermann Norden**	**einstimmig**
2.	**Stellv. Verbandsvorsteher:**	**Sven Röders**	**einstimmig**
3.	**Schriftführer:**	**Carsten Hogrefe**	**einstimmig**

Die gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 7: Wahl von zwei Abschlussprüfern

In § 9 Satzung ist die Wahl von Abschlussprüfern vorgesehen. Bisher haben Harald Eschrich und Peter John die Kasse geprüft. Peter John ist verstorben. Für 2024 hat Dierk Brüggemann die mitgewirkt.

Beschluss:

Harald Eschrich und Hans-Hermann Knust werden zu Abschlussprüfern gewählt

einstimmig

TOP 7: Erlass einer Satzung zur Wegeunterhaltung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.3.2018 ist die seit langer Zeit bestehende Regelung zur Unterhaltung der Realgemeindewege erneuert worden. Danach sind die Eigentümer der unmittelbar an den betreffenden Weg angrenzenden Grundstücke sowie der Grundstücke, die durch den Weg erschlossen werden, für die Unterhaltung des Weges zuständig.

Eine hiervon abweichende Regelung kann nur durch einen Beschluss der Verbandsversammlung herbeigeführt werden. Hierfür besteht jedoch keine Notwendigkeit.

Alle Wege sind reine Anliegerwege und dienen nur der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Durch den Bau der Eisenbahnstrecke ist die ursprüngliche Wegeführung abgeschnitten worden, so dass z.B. der Hünzinger Wiesenweg, der nach dem Rezess die gesamten Grünlandflächen bis zur Böhme erschlossen hat, nunmehr an der Bahnstrecke endet und keinen Durchgangsverkehr mehr ermöglicht.

An die Realgemeinde ist im Zusammenhang mit der Wegeunterhaltung ein Zuschussantrag gestellt worden, mit dem Ziel die Unterhaltung der Wege durch die Gesamtheit der Anteilseigner bezahlen zu lassen.

Im Wege der zur Verfügung stehenden Mittel könnte jährlich ein Betrag bis zu 500 € zur Beschaffung von Wegematerial bereitgestellt werden. Die unterhaltungspflichtigen Eigentümer hätten dann für den Einbau des Materials zu sorgen. Bei der Einwerbung von Drittmitteln könnte dieser Betrag aufgestockt werden.

Der GEKlaus Brüggemann hält diesen Betrag für zu gering. Die RG sollte den Weg in seiner Gesamtheit zentral unterhalten und die aufzuwendenden Mittel umlegen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel der RG nicht ausreichen.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt, auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage, keine gesonderte Wegeunterhaltungssatzung zu erlassen. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Erfordernis jährlich einen Betrag von bis zu 500,00 € für die Beschaffung von Wegebaumaterial zur Verfügung zu stellen. Der Einbau erfolgt nach gültiger Regelung durch die jeweiligen angrenzenden Grundstückseigentümer.
Der Vorstand besichtigt den Hünzinger Wiesenweg zusammen mit den anwesenden Grundeigentümern und legt anschließend fest, wie die Unterhaltung zu erfolgen hat.

einstimmig

TOP 8: Antrag des Grundstückseigentümer Klaus Brüggemann auf Übernahme der Unterhaltungskosten für den „Hünzinger Wiesenweg“

Klaus Brüggemann beantragt die Übernahme der Kosten für die von ihm vorgenommene Teilunterhaltung des Hünzinger Wiesenweges in Höhe von 690,78 €

Kostenaufstellung

Rechnung Garten und Landschaftsbau Pro Grün	
Erneuerung des Rohrdurchlasses und Planierungsarbeiten	374,85 €
Betriebsstunden Minibagger	148,75 €
Fa Bischoff, Rohre für den Durchlass	167,18 €
Gesamt	**690,78 €**

Die geltende Beschlusslage sieht vor, dass die Unterhaltung der Realgemeindewege durch die Eigentümer erfolgt, die unmittelbar an den betreffenden Weg angrenzen oder deren Grundstücke durch den Weg erschlossen werden.

In einem Brief ist den beteiligten Grundeigentümern die z.Z. geltende Beschlusslage erläutert worden und angeregt worden die Angelegenheit unter den unterhaltspflichtigen Grundeigentümern zu regeln.

Aufgrund des Beschlusses unter TOP 7 könnte rückwirkend die Beschaffung der Rohre für den Durchlass erstattet werden.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt, 167,78 € für die Beschaffung von Rohren für den Durchlass zu erstatten.

einstimmig bei einer Enthaltung

TOP 8: Verschiedenes

Die nächste ordentliche Verbandsversammlung soll im Jahr 2026 möglichst bereits spätestens Anfang Februar stattfinden. Der Zeitpunkt am Sonnabendvormittag wird begrüßt.

Borg, den 1.März 2025

gez. Hermann Norden
Verbandsvorsteher

gez. Carsten Hogrefe
Schriftführer

Gesonderte Tagesordnung: Erdölabbauberechtigte

TOP 1: Für die Jahre 2025 – 2029 soll d**as Wartegeld wieder gemeinsam mit dem Jagdgeld für das Jahr 2025 ausgezahlt werden**

Die stimmberechtigten Grundeigentümer haben bestimmen, dass für die Auszahlung des Wartegeldes 2025 der Beschluss vom 6.6.2001 weiterhin zur Anwendung kommt:

„Das z.Z. alle 4 Jahre auszuzahlende Wartegeld wird in der Weise verteilt, dass Beträge **unter 2,00 €** nicht zur Auszahlung kommen, sondern der Realgemeinde Borg für deren Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
Von den übrigen Beträgen werden Beträge bis zu **2,00 €**
in der Form einbehalten, dass jeweils auf gerade Beträge abgerundet wird.
z.B. 15,40 € = 14 €,
08,40 € = 8 €“

Von den übrigen Beträgen werden Beträge bis zu **2,00 €**
in der Form einbehalten, dass jeweils auf gerade Beträge abgerundet wird.
z.B. 15,40 € = 14 €,
08,40 € = 8 €“

TOP 2: Wahl von drei Vertretungsberechtigten für die Vertretung der Erdölabbauberechtigten in der Gemarkung Borg nach dem Erdölabbauvertrag vom 4. Juli 1931 und Beschluss der Grundstückseigentümer vom 6. Juni 2001

Es werden folgende Grundeigentümer als Vertretungsberechtigte gewählt:

1. Hermann Norden	**einstimmig**
2. Klaus Brüggemann	**einstimmig**
3. Florian Stabrey	**einstimmig**

Die Vertretungsberechtigten bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

Zum Vorsitzenden wird der Vertretungsberechtigte Hermann Norden bestimmt.

Borg, den 1.März 2025

Vertretungsberechter